

Beschlossen am 14. März 2008

§ 1: Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand erarbeitet selbstständig oder auf Antrag der Mitgliederversammlung Änderungen zur Beitragsordnung und begründet diese vor der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Beitragsordnung werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2: Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet jedes Mitglied selbst. Der Vorstand legt jedoch einen Mindestbeitrag fest. Dieser liegt bei 1,50 Euro im Monat und ist jährlich zu entrichten.
2. Gemäß dem Beschluss des Vorstands vom 14. März 2008 gilt damit für ordentliche Mitglieder ein Jahresmindestbeitrag von **18 Euro**.
3. Bei Antritt der Mitgliedschaft berechnet sich der erste Jahresbeitragssatz aus den Restmonaten des Kalenderjahres inklusive dem Monat des Mitgliedschaftsantritts.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3: Zahlungsfristen

1. Die Beiträge sind vom Mitglied selbst mit Beantragung der Mitgliedschaft sowie zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Bei verspäteter Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis die Beiträge entrichtet sind. Steht eine Jahresbeitragszahlung aus und bleiben Mahnungen unbeantwortet, kann der Vereinsvorstand die Beendigung der Mitgliedschaft veranlassen.
3. Dem Verein entstehende Kosten, durch nicht gezahlte Beiträge, werden auf die jeweiligen Kostenverursacher umgelegt und sind auch von diesen zu begleichen.

§ 4. Spenden und andere Zuwendungen

1. Spenden können durch Vereinsmitglieder und dritte natürliche oder juristische Personen in unbegrenzter Höhe eingebracht werden.
2. Quittungen über den Erhalt einer Spende können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen durch den Schatzmeister erteilt werden.

§ 5. Rückforderungen

1. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 6: Zahlung der Beiträge

1. Die Jahresbeiträge sind in einer Summe über folgende Bankverbindung auf das Vereinskonto zu entrichten:

Kontonummer: 621 78 55 00
Bankleitzahl: 120 400 00
Kreditinstitut: Commerzbank Berlin

§ 7: Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.
2. Soweit Änderungen der Beitragsordnung die Bestimmungen der Satzung tangieren, gilt dies als Satzungsänderung und muss zusätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.